

# **Satzung „Verein zur Förderung der Geisweider Grundschule“, 30.09.2014**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Geisweider Schule“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“ versehen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Siegen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Beginn ist der 01.08. eines Jahres

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977.
2. Die Aufgabe des Vereins ist die Unterstützung der Geisweider Schule bei der Durchführung von Aufgaben, die vom Schulträger nicht oder nicht genügend gefördert werden.
3. Die Mittel sind ausschließlich für schulische Zwecke bestimmt und dienen der unmittelbaren Förderung sowohl aller als auch einzelner Schüler der Geisweider Grundschule.
4. Insbesondere sollen folgende Felder unterstützt werden.
  - a. Förderung von Schulveranstaltungen
  - b. Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von zusätzlichen Unterrichtsmitteln (z.B. wissenschaftlichen und künstlerischen), Sport- und Hobbygeräten sowie Schulwanderungen und Klassenfahrten
  - c. Die Unterstützung der Schulleitung bei der Wahrnehmung schulischer und öffentlicher Interessen.
  - d. Förderung des Zusammenwirkens von Eltern, Schülern und Schule
  - e. Förderung von einzelnen Schülern, auf die jedoch ein Rechtsanspruch nicht geltend gemacht werden kann.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb und Verlust**

1. Mitglieder können einzelne Personen, Personengemeinschaften und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Schuljahresende, also bis 03.07. eines Jahres erfolgen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder wenn es seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des Geschäftsjahres trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt.

## **§ 4 Beitrag**

1. Jedes Mitglied hat einen zu Beginn des Geschäftsjahres fälligen Jahresbeitrag zu zahlen, der durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden kann.
2. Der Jahresbeitrag wird auf mindestens 15,00 Euro im Jahr festgelegt. Er wird jährlich im Voraus eingezogen.
3. Evtl. Rückbuchungskosten gehen zu Lasten des Mitglieds.

## **§ 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt, auf Antrag in geheimer Wahl.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Kassenwart Buch.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes vertreten.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal in jedem Geschäftsjahr und möglichst im ersten Viertel des Jahres einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach Antragstellung erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einladungen ergehen an die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins. Solche Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom jeweils von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
3. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
4. Die Wahl von zwei Kassenprüfern
5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie Anträge der Mitglieder
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 9 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Sie haben die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben Sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 10 Mittel- und Verwaltungsaufgabe**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 11 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, Stadt Siegen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Vereinssatzung zu verwenden hat.

Beschlossen in der Gründerversammlung  
am 27.01.1988

Zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung  
am 30.09.2014